abgeschlossen

nicht abgeschlossen

Die Annullierungskosten - Versicherung wurde

Kurzfristiger Mietvertrag für möblierte/s Ferienwohnung / Ferienhaus

Vorschlag für			E-Mail				
				Telefon	Telefon		
Mietobjekt:	Name, A	dresse, Ort					
Für das von Ihnen gemietete Objekt empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Annullierungskosten – Versicherung.							
Versicherungssumme (Mietpreis) Prämie 5% der Versicherungssumme				Total Sfr			
Warum eine	• Annullations	skosten –Versic	herung absch	liessen?			
Die Annullierungskosten – Versicherung übernimmt die nach diesem Mietvertrag geschuldeten Annullierungkosten, wenn Sie z.B. infolge von Krankheit, Unfall oder Tod eines Versicherten und wegen Beschädigung des Eigentums vom Mietvertrag zurücktreten müssen (genaue Bestimmungen siehe Beiblatt: Versicherungsbedingungen zur Annullationskosten – Versicherung).							
Wie schliessen Sie die Versicherung ab?							
Zahlen Sie 5% der Versicherungssumme (siehe unten) auf das unten erwähnte Postcheck- oder Bankkonto ein. Sie sind vom Tage der Einzahlung an versichert. Die Zahlungsquittung gilt, zusammen mit den umstehenden Versicherungsbedingungen, als Police.							
Was müssen Sie im Rücktrittsfall tun?							
Sehen Sie in den umstehenden Versicherungsbedingungen nach, ob die Versicherung für Ihren Rücktrittsgrund gültig ist. Senden Sie alle verlangten Belege (Ziff:6) an den Vermieter.							
Auf Blatt 1 und 3 bitte vermerken, ob eine Versicherung abgeschlossen worden ist.							
Mietbeginn	am Uhr	um	UUhr	Mietende am	um	Uhr	
Vergessen Sie nicht, möglichst frühzeitig die Prämie auf das nachstehende Konto zu überweisen. Sie sind dann sofort versichert.							
Die Prämie ist spätestens 30 Tage nach Vertragsabschluss Grindelwald Tourismus bar oder auf das untenstehende Konto zu bezahlt. Erfolgt der Vertragsabschluss weniger als 30 Tage vor Mietantritt ist die Versicherungsprämie sofort fällig.							
Inkassostelle für die Prämie:							
GRINDELWALD TOURISMUS							
Annullationskostenversicherung CH-3818 Grindelwald Postcheckkonto 30-711186-8 CHF - Swiss Post / Post Finance, CH-3030 Bern - SWIFT-Code: POFICHBE IBAN CH85 0900 0000 3071 1186 8 / Clearing Nummer 09000							

Kurzfristiger Mietvertrag für möblierte/s Ferienwohnung / Ferienhaus

Mietbedingungen

- Kann der Mieter die vereinbarten Ferien nicht antreten, so hat er dies dem Vermieter möglichst frühzeitig zu melden. Er bleibt aber für den Mietzins haftbar, sofern nicht eine anderweitige Vermietung während der vorgesehenen Mietdauer möglich ist. Wird die vereinbarte Mietzeit nicht voll eingehalten, so ist gleichwohl der ganze Mietzins für die vereinbarte Zeit zu entrichten. Hinsichtlich früherer Aufhebung des Vertrages gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- Beanstandungen betreffend das Mietobjekt hat der Mieter bei der Übernahme desselben anzubringen, andernfalls wird angenommen, dass sich die Lokalitäten samt Inventar in verabredetem, vertragsmässigem, gutem Zustand befunden haben.
- Der Mieter verpflichtet sich, die von ihm gemieteten Räumlichkeiten samt Inventar vor Schaden zu bewahren und am Schluss der Mietzeit mit allen Schlüsseln und Zubehören laut Inventar wieder abzutreten. Beschädigte oder unbrauchbare Gegenstände müssen in der Weise ersetzt werden, dass dem Vermieter daraus kein Nachteil entsteht. 3.
- Der Mieter verpflichtet sich ferner, nichts dem Hause und dem Inventar Nachteiliges vorzunehmen, auch alles irgendwie schadhaft Scheinende oder Schädliche ungesäumt dem Vermieter zu melden und das Mietobjekt weder ganz noch teilweise in Untermiete zu geben, d.h. die Wohnung oder das Chalet darf nur von derjenigen Anzahl Personen bewohnt werden, die umstehend erwähnt ist.
- Irgendwie selbstverschuldete Beschädigungen am Hause oder am Inventar sind vom Mieter zu tragen. In die Aborte und Kanalisationen dürfen keine verstopfenden Gegenstände geworfen werden.
- Wo dieser Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Artikel 253 bis 274 des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- Besondere Bestimmungen:
- Für allfällige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag gilt der Ort des Mietobjektes als Gerichtsstand. Massgebend ist schweizerisches Recht. 8.

Versicherungsbedingungen Ausgabe 10.99 (8000345) (ergänzend gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag VVG)

Versichert sind der Versicherungsnehmer (Vertragspartner des Vermieters) und die Personen, welche mit ihm zusammen das Mietobjekt während der gesamten vertraglich vereinbarten Mietdauer benützen.

Versicherte Leistungen

Die Winterthur übernimmt die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (ohne Bearbeitungsgebühren) bei Nichtantritt, verspätetem Antritt oder frühzeitiger Abreise. Die Annullierungskosten betragen:

50% der Miete bei Annullation

179 – 90 Tage vor Aufenthaltsantritt 100% der Miete bei Annullation

89 - 0 Tage vor Aufenthaltsantritt

Versicherte Ereignisse

Die versicherten Leistungen werden erbracht, wenn – eine versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt;

- der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt;
 eine der versicherten Person nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt;
- das Eigentum einer versicherten Person von einem Feuer, Elementarereignis, Diebstahl oder Wasserschaden betroffen ist und dadurch die
- Anwesenheit der versicherten Person zu Hause erforderlich wird;
- die Reise zum Mietobjekt gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Streiks, Feuers oder wegen eines Elementarereignisses nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden kann;
- eine versicherte Person nach der Buchung des Mietobjektes ihren Arbeitsplatz verliert.

Beginn und Ende der Versicherung
Die Versicherung beginnt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages und dem Ausfüllen der Rubrik Versicherung und dauert bis zum Ende des vereinbarten Aufenthaltes.

Die Prämie ist spätesten 30 Tage nach Vertragsabschluss Grindelwald Tourismus bar oder auf ein von Grindelwald Tourismus bezeichnetes Konto zu bezahlen.

Erfolgt der Vertragsabschluss weniger als 30 Tage vor Mietantritt ist die Versicherungsprämie sofort fällig.

Police

Die Prämien - Zahlungsquittung und der Mietvertrag gelten als Police.

Verhalten im Schadenfall (Obliegenheit)

Bei Eintritt eines Schadenfalles muss sofort mit dem Vermieter Kontakt aufgenommen werden. Sämtliche benötigten Unterlagen sind diesem so schnell wie möglich zuzustellen. Bei Bedarf ist der Arzt von der Schweigepflicht zu befreien. Als Unterlagen bzw. Beweismittel gelten dieses Formular, die Zahlungsquittung für die Prämie, sämtliche Todesfallerklärung, Arztzeugnis oder Polizeirapport.

Verletzung von Obliegenheiten / Einschränkungen

Wird bei Eintritt eines Schadenfalles die unverzügliche Meldepflicht an den Vermieter unterlassen oder werden nicht alle einverlangten Unterlagen eingereicht, kann die Winterthur die Leistungen entsprechend kürzen oder verweigern. Nicht versichert sind sämtliche Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sich oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen.

Leistungen Dritter

Erbrinat die Winterthur Leistungen, für die der Versicherte auch bei Dritten hätte Ansprüche gelten machen können, hat er diese Ansprüche an die Winterthur abzutreten,

q Gerichtsstand

Klage gegen die Winterthur kann die versicherte Person an ihrem schweizerischen Wohnort oder in Winterthur erheben.